



Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung der
MTU Aero Engines Holding AG



MTU Aero Engines Holding AG
Dachauer Straße 665
80995 München • Deutschland
Tel. +49 89 1489-0
Fax +49 89 1489-5500
www.mtu.de

GER 03 / 06 / MUC / 40000 / DC / EB / D

Einladung

MTU Aero Engines Holding AG
München
WKN A0D 9PT
ISIN DE000A0D9PT0

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der MTU Aero Engines Holding AG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer
Gesellschaft zur ordentlichen Hauptver-
sammlung ein,

die am Freitag, den 12. Mai 2006,
um 10.00 Uhr,

im Hotel ArabellaSheraton Grand Hotel
Eingang Ballsaal Foyer, Arabellastraße 6,
81925 München stattfindet.

Einlass ist ab 09.00 Uhr.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der MTU Aero Engines Holding AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie Konzernlageberichts und Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Diese Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse <http://www.mtu.de/hv> und in den Geschäftsräumen der MTU Aero Engines Holding AG, Haupteingang, Dachauer Straße 665, 80995 München, eingesehen werden.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Diese Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 der MTU Aero Engines Holding AG in Höhe von Euro 40.150.000,- wie folgt zu verwenden:

Verwendung des Bilanzgewinns		
1. Bilanzgewinn	Euro	40.150.000,-
2. Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,73 je dividendenberechtigter Aktie	Euro	40.150.000,-
3. Einstellung in Gewinnrücklagen	Euro	-, -
4. Gewinnvortrag	Euro	-, -

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 15. Mai 2006.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl von Anteilseignervertretern zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

5a. Wahl von Herrn Dr.-Ing. Jürgen M. Geißinger zum Mitglied des Aufsichtsrats

Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 04. Oktober 2005 ist Herr Dr.-Ing. Jürgen M. Geißinger gemäß § 104 Aktiengesetz an Stelle von Herrn Oliver Haarmann, der sein Amt mit Wirkung zum 01. Oktober 2005 niedergelegt hat, zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden. Er soll nun durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Dr.-Ing. Jürgen M. Geißinger,
Plüderhausen,
Vorsitzender der Geschäftsleitung
der INA-Holding Schaeffler KG,
Herzogenaurach,

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt dabei nicht für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Herrn Oliver Haarmann, sondern für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Tagesordnung

Angaben zu Tagesordnungspunkt 5a gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
Herr Dr.-Ing. Jürgen M. Geißinger ist Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der MTU Aero Engines GmbH (Konzernmandat) und der MDL Mitteldeutsche Leasing AG. Darüber hinaus verfügt Herr Dr.-Ing. Jürgen M. Geißinger über folgende Mitgliedschaft in einem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens: Non-executive Director bei der Tower Automotive Inc., Novi, Michigan, U.S.A.

5b. Wahl von Herrn Louis R. Hughes zum Mitglied des Aufsichtsrats

Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 27. Januar 2006 ist Herr Louis R. Hughes gemäß § 104 Aktiengesetz an Stelle von Herrn Reinhard Gorenflos, der sein Amt mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 niedergelegt hat, zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden. Er soll nun durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Louis R. Hughes,
Winnetka, Illinois, U.S.A.,
Chief Executive Officer
der GBS Laboratories, LLC.,
Herndon, Virginia, U.S.A.,

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichts-

rat zu wählen. Die Wahl erfolgt dabei nicht für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Herrn Reinhard Gorenflos, sondern für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 5b gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
Herr Louis R. Hughes ist Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der MTU Aero Engines GmbH (Konzernmandat). Darüber hinaus verfügt Herr Louis R. Hughes über folgende Mitgliedschaften in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien eines Wirtschaftsunternehmens: Verwaltungsrat der ABB Ltd., Schweiz; Non-executive Director der Electrolux AB, Schweden; Non-executive Director der British Telecom plc., Großbritannien (bis 31.03.06); Non-executive Chairman der Maxager Technology, Inc., U.S.A.; Verwaltungsrat der Sulzer AG, Schweiz.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
München,

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2005 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft am 29. November 2006 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Von der bisherigen Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Zeit vom 12. Mai 2006 bis einschließlich zum 11. November 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital bis zu 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, wobei etwaige Erwerbsnebenkosten außer Ansatz bleiben.

Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei im Falle eines Erwerbs über die Börse der Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien.

Im Falle eines Erwerbs mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots gilt der Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots als maßgeblicher Börsenkurs. Im Fall erheblicher Kursschwankungen ist der Vorstand ermächtigt, dieses Kaufangebot unter Berücksichtigung eines neuen Mittelwertes der Aktienkurse nach Maßgabe des vorstehenden Satzes neu zu veröffentlichen. Bei Erwerb mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; dabei dürfen kleine zum Erwerb angebotene Pakete (bis 100 Stück) bevorzugt behandelt werden.

Tagesordnung

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels öffentlichen Angebots an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen des Matching Stock Programms der Gesellschaft an dessen Teilnehmer veräußert werden, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen.

Soweit eine Veräußerung im Rahmen des Matching Stock Programms der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erfolgen soll, wird der Aufsichtsrat zu dieser nicht über die Börse oder mittels öffentlichen Angebots an sämtliche Aktionäre erfolgenden Veräußerung ermächtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.

c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil als Gegenleistung zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.

d) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

e) Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) zu verwenden, welche die Gesellschaft auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 2005 begibt oder begeben hat. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.

f) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder zusammen ausgeübt werden. Sie können auch durch Konzernunternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz ausgenutzt werden. Die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien vom 30. Mai 2005 wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigungen aufgehoben. Der Vorstand hat im Fall des Erwerbs eigener Aktien die nächste ordentliche Hauptversammlung über die in § 71 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz genannten Gegenstände zu unterrichten.

Bericht des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 12. Mai 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz

Der Beschlußvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit der üblichen Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der MTU Aero Engines Holding AG vom 30. Mai 2005 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert und auf weitere Fälle erweitert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a Aktiengesetz zu wahren. Der hier vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a Aktiengesetz gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Aktiengesetz auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nachzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 10 % des Börsenpreises für zulässig gehalten.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft.

Bericht des Vorstands

Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aus dem Matching Stock Programm der Gesellschaft ergebenden Ansprüche der Arbeit- und Dienstnehmer der Gesellschaft zu erfüllen. Wegen der Einzelheiten dieses Programms wird auf den Abschnitt „Corporate Governance und Vergütungsbericht“ im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2005 verwiesen.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Auf diese Höchstgrenze sind Aktien sowie Bezugs- oder Umtauschrechte auf Aktien anzurechnen, die seit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bzw. auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden.

Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, bei sich bietenden Gelegenheiten gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes durchzuführen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) zu verwenden, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Mai 2005 sowie von der Hauptversammlung gefasster ergänzender Beschlüsse ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente).

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Mitteilungen

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

UBS Limited,
London

Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main

Goldman, Sachs & Co. oHG,
Frankfurt am Main

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG,
München

JPMorgan Cazenove Limited,
London

Commerzbank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main

BNP Paribas Arbitrage SNC,
Paris

Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Köln

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung der MTU Aero Engines Holding AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und ihre Aktien so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens bis Freitag, den 05. Mai 2006, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich entweder schriftlich bei der MTU Aero Engines Holding AG unter der Anschrift:

MTU Aero Engines Holding AG
c/o Computershare GmbH
Carl-Zeiss-Strasse 6-8
85247 Schwabhausen

oder per Telefax unter der Nummer:
++49 / (0)8138 / 93069980

oder elektronisch unter der Internet-Adresse:
<http://www.mtu.de/hv>

anmelden.

Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. der genannten Internetseite.

Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscodes, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Für die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist die Schriftform erforderlich.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen zu diesem Zweck eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis Donnerstag, den 11. Mai 2006, 12.00 Uhr, schriftlich, per Telefax oder elektronisch unter der oben genannten Adresse erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden.

Nähere Einzelheiten und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung werden wir unseren Aktionären zusammen mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung mitteilen.

Mitteilungen

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären

Anträge der Aktionäre im Sinne von § 126 Aktiengesetz oder Wahlvorschläge im Sinne von § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich entweder schriftlich an die MTU Aero Engines Holding AG unter der Anschrift:

MTU Aero Engines Holding AG
Abteilung Recht
Dachauer Straße 665
80995 München

oder per Telefax unter der Nummer:
Fax: ++49 / (0)89 / 1489 - 5814

oder elektronisch an folgende E-Mail-Anschrift:
hauptversammlung2006@muc.mtu.de

zu richten.

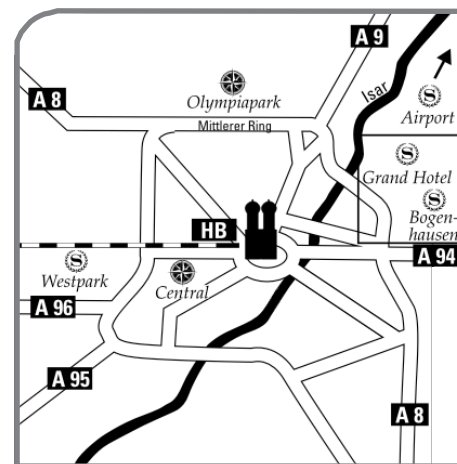
Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 Aktiengesetz nicht berücksichtigt. Bis spätestens zum Freitag, den 28. April 2006, unter vorstehender Adresse eingehende, zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagsordnung werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse:

<http://www.mtu.de/hv>

veröffentlicht.

München, im März 2006
MTU Aero Engines Holding AG
Der Vorstand

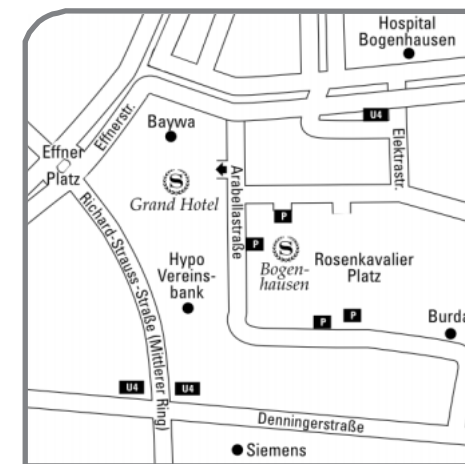
Wegbeschreibung



Von der Stuttgarter Autobahn A8 kommend fahren Sie geradeaus über die Verdistraße, am Botanischen Garten vorbei und folgen der Ausschilderung Richtung Autobahn Nürnberg. Auf Höhe des Olympiageländes erreichen Sie den Mittleren Ring, fahren weiter geradeaus über den Petuelring und den Isarring bis Sie den Stadtteil Bogenhausen erreichen. Am Effnerplatz biegen Sie links in die Effnerstraße und dann gleich rechts in die Engelschalkinger Straße ein. Die erste Straße rechts ist die Arabellastraße.

Von der Nürnberger Autobahn A9 kommend verlassen Sie die Autobahn an der Ausfahrt Föhringer Ring/Frankfurter Ring und fahren über den Föhringer Ring bis Sie den Stadtteil Bogenhausen erreichen. An der Kreuzung am Effnerplatz fahren Sie zweimal links, um dann von der Effnerstraße rechts in die Engelschalkinger Straße einzubiegen. Die erste Straße rechts ist die Arabellastraße.

Von der Salzburger Autobahn A8 kommend fahren Sie auf den Mittleren Ring Ost. Über den Innsbrucker Ring, Leuchtenbergerring und die Richard-Strauss-Straße erreichen Sie den Stadtteil Bogenhausen. Am HypoVereinsbank-Hochhaus biegen Sie rechts in die Denninger Straße ein. An der dritten Ampel fahren Sie links in die Arabellastraße.



Von der Garmischer Autobahn A95 kommend fahren Sie auf den Mittleren Ring Süd und folgen der Ausschilderung Richtung Autobahn Passau. Über den Innsbrucker Ring, Leuchtenbergerring und die Richard-Strauss-Straße erreichen Sie den Stadtteil Bogenhausen. Am HypoVereinsbank-Hochhaus biegen Sie rechts in die Denninger Straße ein. An der dritten Ampel fahren Sie links in die Arabellastraße.

Von der Lindauer Autobahn A96 kommend verlassen Sie die Autobahn am Autobahnende, fahren über den Mittleren Ring der Ausschilderung Richtung Autobahn Nürnberg folgend. Am Olympiagelände vorbei, über den Petuelring und den Isarring erreichen Sie den Stadtteil Bogenhausen. Am Effnerplatz biegen Sie links in die Effnerstraße und dann gleich rechts in die Engelschalkinger Straße ein. Die erste Straße rechts ist die Arabellastraße.


ArabellaSheraton
Grand Hotel
München